



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**LAW-17148-CR 26/3.2
13.11.2017**

Original: EN

26. TAGUNG

Kommentierte vorläufige Tagesordnung, geändert

1. Eröffnung der Tagung und Feststellung des Quorums

Der Generalsekretär wird die Tagung eröffnen und die Verhandlungen solange leiten, bis ein Vorsitz und ein stellvertretender Vorsitz gewählt sind (Art. 10 § 2 GO). Das Quorum ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Revisionsausschusses anwesend oder vertreten ist. Da nur Mitgliedstaaten mit Stimmrecht gezählt werden, wird das Quorum für jeden Tagesordnungspunkt (siehe Dok. INF.3 und Art. 20 GO) separat ermittelt.

2. Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes

Der Generalsekretär wird die Staaten auffordern, Kandidaten vorzuschlagen, oder selbst jemanden vorschlagen (Art. 10 § 1 GO).

3. Annahme der Tagesordnung

Die vom Sekretariat vorbereitete und ggf. in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern des Revisionsausschusses oder von Beobachtern eingereichten Vorschlägen vervollständigte/angepasste Tagesordnung wird zur Genehmigung vorgelegt.

4. Änderung der Geschäftsordnung

Auf seiner 25. Tagung (Bern, 25./26. Juni 2014) hat der Revisionsausschuss den Generalsekretär beauftragt, die Sprachenregelung umfassend zu prüfen und die für ihre strikte Anwendung notwendigen Änderungen vorzuschlagen. Änderungen an diversen Bestimmungen der seit dem 23. Juni 2009 in Kraft befindlichen Fassung der Geschäftsordnung werden zur Diskussion und Annahme vorgeschlagen. Diese behandeln u. a. die Stimmrechte regionaler Organisationen, die Fristen für das Einreichen und den Versand von Dokumenten und die Sprachenregelung für Dokumente, all dies in Übereinstimmung mit dem Mandat, das dem Generalsekretär bei der letzten Tagung des Revisionsausschusses erteilt worden war, sowie mit den seit 2009 stattgefundenen Entwicklungen, insbesondere dem Beitritt der EU zum COTIF. Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung wird dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

5. Teilrevision des Grundübereinkommens: Änderung des Revisionsverfahrens des COTIF

Diskussionsgrundlage für diesen TOP sind die von Frau Dr. Catherine Brölmann durchgeführte rechtliche Bewertung des Verfahrens zur Überarbeitung des COTIF und die Möglichkeiten, es zu ändern, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Änderung Revisionsverfahren COTIF“ vom 3. Mai 2017 und die von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen bezüglich ihrer anwendbaren nationalen Verfahren für von OTIF-Organen angenommene Änderungen am COTIF. Frau Brölmann wird eingeladen, ihre Analyse vorzustellen. Auf der Grundlage all dieser Ergebnisse und Erwägungen wird das Sekretariat einen Änderungsvorschlag für das Revisionsverfahren des COTIF unterbreiten.

6. Teilrevision der ER CIM – Bericht des Generalsekretärs

Der Generalsekretär wird auf die Entwicklungen eingehen, die seit der 12. Generalversammlung in Bezug auf die Revision der ER CIM stattgefunden haben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zum elektronischen Frachtbrief, die eingeführt werden sollen, sobald der Sektor die funktionalen Anforderungen an diesen elektronischen Frachtbrief überprüft hat. Vertreter der Interessenverbände werden eingeladen, Präsentationen zu geben. Dem Revisi-

onsausschuss wird vorgeschlagen, im Lichte dieser Entwicklungen einen Beschluss über das weitere Vorgehen zu treffen.

7. Teilrevision der ER CUI

– Textentwürfe des Generalsekretärs auf der Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ER CUI

Hauptanliegen der Revision der ER CUI ist die Klarstellung des Anwendungsbereichs. Vertreter des Sektors (Infrastrukturbetreiber- und Befördererverbände) werden die Gelegenheit bekommen, ihre Sichtweise zum Thema kurz vorzutragen. Auch der an der Arbeitsgruppe des Generalsekretärs beteiligte Experte wird kurz die Möglichkeit zur Äußerung bekommen, um seinen Standpunkt zu erläutern und zusätzliche Erklärungen zu geben. Die letztendlich von der Mehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten unterstützte Lösung umfasst Änderungen an den Artikeln 1 (Anwendungsbereich) und 3 (Begriffsbestimmungen). Zudem enthält der Textentwurf auch Vorschläge zur redaktionellen Verbesserung verschiedener Artikel und zur Anpassung der Erläuternden Bemerkungen. Der Revisionsausschuss kann Änderungen an in seiner Zuständigkeit liegenden Artikel (gemäß Art. 33 COTIF) eigenständig annehmen (Art. 17 § 1 Buchst. a) COTIF). Änderungen an den gemäß Artikel 33 COTIF in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegenden Artikel sind vom Revisionsausschuss zu prüfen (Art. 17 § 1 Buchst. b) COTIF).

– Verfahrensfragen in Zusammenhang mit der Änderung der ER CUI

Aufgrund der Tatsache, dass die letztendlich von der Mehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Mitgliedstaaten unterstützte Lösung Änderungen beider Kategorien (s. oben) umfasst, und infolge ihrer engen Verbindung zueinander schlägt das Sekretariat dem Ausschuss vor, auf die Annahme der für Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten und so die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, nicht nur zu Artikel 1 (Anwendungsbereich), sondern auch zu Artikel 3, der Teil der Lösung ist und zusammen mit Artikel 1 gelesen und ausgelegt werden muss, einen endgültigen Beschluss treffen zu können. Der Ausschuss kann verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden (Art. 33 § 4 Satz 2).

8. Neuer Anhang H über den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr

– Textentwurf des Generalsekretärs für den neuen Anhang H auf der Grundlage der Arbeiten des Fachausschusses für technische Fragen

Auf der Generalversammlung 2015 hat der Generalsekretär die Idee propagiert, im COTIF eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, die Interoperabilität auch über die EU hinaus zu fördern. Eisenbahnunternehmen wären dann praktisch in der Lage, einen vollständigen Zug von seinem Abgangsort in einem Staat bis zu seinem Bestimmungsort in einem anderen Staat zu betreiben, ohne dass dieser aus technischen oder betrieblichen Gründen an der/den Grenze(n) anhalten müsste. Um das Ziel einer über die EU hinausgehenden Interoperabilität zu erreichen, hat das Sekretariat einen neuen Anhang H über den sicheren Betrieb von Zügen im internationalen Verkehr entworfen. Das Konzept hinter diesem neuen Anhang sieht vor, dass staatliche Behörden auf der Grundlage harmonisierter Kriterien Sicherheitsbescheinigungen für (ausländische) Eisenbahnunternehmen ausstellen, die als Beweis dafür gelten, dass die Eisenbahnunternehmen in der Lage sind, Züge in dem betreffenden Staat sicher zu betreiben.

Der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) hat die Entwicklung eines neuen Anhangs H unterstützt und das Sekretariat beauftragt, diesen in Übereinstimmung mit der im CTE geführten Diskussion dem Revisionsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Mit Blick auf die Klarstellung der möglichen Verwendung des neuen Anhangs werden Vertreter aus Sektorverbänden eingeladen, kurze Präsentationen zu geben.

– **Änderungen am Grundübereinkommen infolge der Annahme des neuen Anhangs H**

Der neue Anhang muss in diversen Bestimmungen des Grundübereinkommens Berücksichtigung finden, insbesondere in denjenigen zu den Zielen der OTIF, zur Struktur des Übereinkommens und den abgedeckten Themen und zu den Zuständigkeiten und Beschlüssen des Fachausschusses für technische Fragen. Der Ausschuss wird die Änderungsvorschläge in Übereinstimmung mit Artikel 17 § 1 Buchst. b) COTIF zu prüfen haben. Im Anschluss werden diese dann der Generalversammlung zur Annahme vorgelegt.

9. Teilrevision der ER ATMF

Für den internationalen Verkehr ist eine Harmonisierung der EU- und der COTIF-Vorschriften sehr wichtig. Mit der Annahme des vierten Eisenbahnpakets haben sich innerhalb der EU mehrere Bestimmungen geändert. Zur Harmonisierung bestimmter Termini mit den neuen EU-Vorschriften und zur Berücksichtigung gewisser Verfahrensänderungen in der EU, insbesondere der Tatsache, dass die Eisenbahnagentur der EU für die Herausgabe von Fahrzeuggenehmigungen zuständig sein wird, müssen Änderungen an den ATMF vorgenommen werden. Das Grundkonzept der ATMF ist von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen. Der Fachausschuss für technische Fragen hat die Änderungsvorschläge, einschließlich Begründungen, für die ATMF diskutiert und abgesegnet.

10. Teilrevision der ER APTU

Die Erläuterungen zu TOP 9 sind auch hier relevant. Die Änderung der APTU betrifft die von den einheitlichen technischen Vorschriften abzudeckenden Bestimmungen. Der Fachausschuss für technische Fragen hat die Änderungsvorschläge, einschließlich Begründungen, für die APTU diskutiert und abgesegnet.

11. Allgemeine Diskussion über die Notwendigkeit harmonisierter Zugangsbedingungen

Die Diskussion wird sich stützen auf eine vom Sekretariat vorbereitete erste Analyse über den Zugang zum internationalen Eisenbahnmarkt. Erfahrungen regionaler Organisationen im Bereich des Eisenbahnsektors sowie anderer Verkehrssektoren können hilfreich sein. Angesichts der Komplexität des Themas und um möglichst alle Aspekte abzudecken, werden Vertreter einiger Staaten und Experten internationaler Organisationen eingeladen, kurze Präsentationen zu geben.

12. Verschiedenes

– **Informationen des Generalsekretärs über die übrigen Aktivitäten des Sekretariates**

Der Generalsekretär wird die Mitglieder des Revisionsausschusses und die Beobachter über die künftigen Aktivitäten des Sekretariates informieren. Es wird die Möglichkeit geben, diese zu diskutieren.

– **Informationen interessierter Beobachter**

Die Teilnehmer werden die Möglichkeit bekommen, kurze Präsentationen über relevante Informationen aus ihren Tätigkeitsfeldern zu geben.

– **Zukünftige Teilnahme von Beobachtern**

Die Mitgliedstaaten könnten die Möglichkeit erwägen, bestimmte Beobachter permanent zu allen künftigen Tagungen des Revisionsausschusses einzuladen.

13. Teilrevision der ER CUV

Die Schweiz hat den Generalsekretär am 7. November 2017 über ihre Absicht informiert, der nächsten Generalversammlung die Änderung des Artikels 7 CUV vorzuschlagen. Sie hat folglich darum gebeten, die Prüfung ihres Änderungsantrags auf die vorläufige Tagesordnung der 26. Tagung des Revisionsausschusses zu setzen. Die Diskussionen werden sich somit auf den Antrag der Schweiz stützen.